

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die implizite Entscheidung des EIGE vom 26. August 2016, mit der sein Antrag vom 26. April 2016 auf eine zweite Verlängerung seines Arbeitsvertrages abgelehnt wurde, aufzuheben;
- soweit erforderlich, auch die ihm am 23. Januar 2017 bekanntgegebene Entscheidung des EIGE vom 20. Januar 2017, mit der seine am 3. Oktober 2016 eingelegte Beschwerde gegen die implizite Entscheidung des EIGE zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- ihn für den erlittenen materiellen und immateriellen Schaden zu entschädigen;
- ihm alle im Rahmen der vorliegenden Klage entstandenen Kosten zu erstatten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen die Begründungspflicht und demzufolge gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung.
 - Der Beklagte habe gegenüber dem Kläger keine begründete Entscheidung in der Sache über den Antrag und die darauf folgende Beschwerde erlassen. Dieses vollständige Fehlen einer Begründung verstoße gegen die Begründungspflicht und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung.
2. Verstoß gegen Art. 8 der Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der EU und gegen die Entscheidung Nr. 82 des EIGE vom 28. Juli 2014 über das auf Zeit- und Vertragsbedienstete anwendbare Vertragsverlängerungs-/Nichtverlängerungsverfahren (im Folgenden: Entscheidung Nr. 82).
 - Der Beklagte habe das ihm nach den oben genannten Bestimmungen eingeräumte Ermessen nicht ordnungsgemäß ausgeübt und habe nicht alle relevanten Tatsachen des Falles vollständig oder im Detail geprüft.
3. Verfahrensunregelmäßigkeiten einschließlich eines Verstoßes gegen die in der Entscheidung Nr. 82 aufgestellten internen Verfahrensregeln, Verstoß gegen die Verteidigungsrechte, das Recht auf Anhörung, den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und die Fürsorgepflicht.
 - Der Beklagte habe nicht nur das in der Entscheidung Nr. 82 vorgesehene Verfahren nicht beachtet, sondern habe den Kläger auch nicht in einer anderen Art und Weise tatsächlich angehört. Vor dem Erlass der Entscheidung vom 26. August 2016 habe er es somit versäumt, relevante Informationen vom Kläger über seine Interessen zu erhalten, und es dem Kläger nicht ermöglicht, seine Verteidigung ordentlich vorzubereiten.

Klage, eingereicht am 10. Mai 2017 — Michela Curto/Parlament

(Rechtssache T-275/17)

(2017/C 239/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Michela Curto (Genua, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi und Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung vom 30. Juni 2016, mit der ihr Antrag auf Beistand abgelehnt wurde, und, soweit erforderlich, die Entscheidung, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- den Beklagten zu verurteilen, 10 000 Euro oder einen anderen dem Gericht als angemessen erscheinenden Betrag als Ersatz für den erlittenen immateriellen Schaden an sie zu zahlen, zuzüglich Zinsen zum gesetzlichen Satz bis zur vollständigen Zahlung;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt sich auf zwei Klagegründe.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird ein offensichtlicher Beurteilungsfehler gerügt.

— Der Beklagte habe zu Unrecht festgestellt, dass die beanstandeten Verhaltensweisen nicht missbräuchlich gewesen seien, und habe darüber hinaus zu Unrecht angenommen, dass diese nicht dazu geführt hätten, die Persönlichkeit, die Würde oder die physische oder psychische Integrität der Klägerin anzugreifen.

2. Mit dem zweiten Klagegrund wird ein Verstoß gegen Art. 24 des Statuts und gegen die Beistandspflicht gerügt.

— Die Klägerin macht u. a. geltend, der Beklagte habe den Antrag auf Beistand nicht, wie von der einschlägigen Rechtsprechung vorgesehen, ernsthaft und zügig behandelt.

Klage, eingereicht am 15. Mai 2017 — Keolis CIF u. a./Kommission

(Rechtssache T-289/17)

(2017/C 239/63)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Keolis CIF (Le Mesnil-Amelot, Frankreich), Keolis Val d'Oise (Bernes-sur-Oise, Frankreich), Keolis Seine Sénart (Draveil, Frankreich), Keolis Seine Val de Marne (Athis-Mons, Frankreich), Keolis Seine Esonne (Ormoy, Frankreich), Keolis Vélizy (Versailles, Frankreich), Keolis Yvelines (Versailles) und Keolis Versailles (Versailles) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Epaud und R. Sermier)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— den Beschluss der Europäischen Kommission vom 2. Februar 2017 über die Beihilferegulungen SA.26763 2014/C (ex 2012/NN), die Frankreich zugunsten von Busunternehmen in der Region Île-de-France durchgeführt hat, teilweise für nichtig zu erklären, soweit in seinem Art. 1 festgestellt wird, dass die Beihilferegulung „widerrechtlich“ durchgeführt wurde, obwohl es sich um eine bestehende Beihilferegulung handelte;

— hilfsweise den Beschluss der Europäischen Kommission vom 2. Februar 2017 über die Beihilferegulungen SA.26763 2014/C (ex 2012/NN), die Frankreich zugunsten von Busunternehmen in der Region Île-de-France durchgeführt hat, teilweise für nichtig zu erklären, soweit in seinem Art. 1 für den Zeitraum vor dem 25. November 1998 festgestellt wird, dass die Beihilferegulung „widerrechtlich“ durchgeführt wurde;

— der Europäischen Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen zwei Klagegründe geltend.

1. Die fragliche regionale Beihilferegulung sei nicht widerrechtlich durchgeführt worden, da für sie nicht die Pflicht zur vorherigen Anmeldung gegolten habe. Die regionale Beihilferegulung sei nämlich eine bestehende Beihilferegulung im Sinne von Art. 108 Abs. 1 AEUV sowie Art. 1 Buchst. b und Kapitel VI der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9). Die Durchführung bestehender Beihilferegulungen sei nach den einschlägigen Vorschriften nicht rechtswidrig, denn die Kommission könne gegebenenfalls nur zweckmäßige Maßnahmen vorschreiben, um die bestehenden Beihilferegulungen für die Zukunft abzuändern oder zu beseitigen.